

9. Änderung der Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgaben-gesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) in der Sitzung am 15. November 2022 folgende 9. Änderung der Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 24 Abs. 1 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser“ erhält folgende neue Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,77 EUR jährlich erhoben.

Artikel 2

Der § 26 Abs. 1 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“ erhält folgende neue Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
 - a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,53 EUR,
 - b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 3,53 EUR.

Artikel 3

§ 28 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jede Abnahme und Prüfung eines oder mehrerer Sonderwasserzähler vor Ort, die Verplombung und die Aufnahme bzw. die Pflege in das Abrechnungssystem ist eine Kostenpauschale in Höhe von 75,00 € zu entrichten. Für jede weitere Anfahrt, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, wird eine zusätzliche Kostenpauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.
- (2) Die jährliche Verwaltungsgebühr eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers beträgt 5,00 EUR je Zähler.
- (3) Für jede gewünschte Zwischenablesung bzw. –abrechnung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 35,00 EUR zu entrichten.

Artikel 4

Die 9. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Allendorf (Lumda), den 23.11.2022

Der Magistrat

Benz
Bürgermeister